

Satzung

**des Tennisclubs
„Blau-Weiß“ e.V. Melsungen**

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.10.1949 gegründete Verein führt den Namen: Tennisclub Blau-Weiß e. V. Melsungen. Er ist unter der Nummer 3159 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar, Registergericht, eingetragen und hat seinen Sitz in Melsungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat sich die Pflege des Tennissports sowie der Geselligkeit zum Ziel gesetzt.
2. Er setzt sich dafür ein, unter Ausschluss rassischer, parteipolitischer, beruflicher und sozialer Gesichtspunkte dem Tennissport eine breite gesellschaftliche Grundlage zu schaffen.
3. Der Verein fördert in besonderem Maße den Tennissport innerhalb der Jugend.
4. Die innere Ordnung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und Regeln.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Zahlungen im Rahmen der „Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale“.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
8. Der Verein ist sich seines Standortes bewusst und tritt aktiv für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes auf der Clubanlage und in seiner Umgebung ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die Interesse am Tennissport und an den satzungsgemäßen Zielen (§ 2) des Vereins hat.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Aufnahme richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V.
6. Fördernden, Ehren- und Jugendmitgliedern stehen die satzungsgemäßen Rechte nur insoweit zu, wie dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und durch Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrages. Dieser verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und dessen schriftlich erklärtes Einverständnis mit der Satzung vorlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. des letzten Monates des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
3. durch Ausschluss gern. § 10.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Aktive, fördernde und Ehren- und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht in die Organe des Vereins wählbar.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Soweit sie 16 Jahre alt sind, können sie sich in der Mitgliederversammlung zu Wort melden und Anträge stellen.
3. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen

Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. Eigentum und Besitz des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung für jedes Jahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils am Jahresbeginn in Rechnung gestellt.

Umlagen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bei Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Beitragsänderungen werden in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Dem Vorstand stehen die folgenden Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Turniersperre
 - d) Platzsperre
 - e) Ausschluss
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder wiederholter Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Mitglieder, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen erheblich auswirken,
 - c) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichem Abstand und nach Androhung des Ausschlusses.
3. Den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme kann jedes stimmberechtigte Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich stellen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Bescheides das Recht der Berufung an den Berufungsausschuss zu. Der Berufungsausschuss entscheidet bei Ordnungsmaßnahmen gern. § 10, Ziff. 2 abschließend.

Bei einer Ordnungsmaßnahme gem. § 10 Abs. 1 können der Betroffene und der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, wenn sie durch die Entscheidung des Berufungsausschusses beschwert sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Organe des Vereins

die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Berufungsausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich auch per Email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer, ggf. Berufungsausschuss)
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die beim 1. Vorsitzenden eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht sein müssen
 - g) Informationen und Anregungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung sollte zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher schriftlich auch per Email erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter erklärt ist.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu sechs Beisitzer und ein von den Jugendlichen gewählter Sprecher ohne Stimmrecht an.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen und sie in den erweiterten Vorstand wählen.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Wesentliche Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen vom zuständigen Organ mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Darüber hinausgehende Entscheidungen trifft der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Vorstand stellt alle Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 14 Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden.

§ 15 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Der erweiterte Vorstand kann aus besonderem Anlass Personen eine Ehrung zuteil werden lassen.

3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.04.2019, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Melsungen, den 07.04.2019